

EW Lindau AG

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

**für den Netzanschluss, die Netznutzung und
die Lieferung elektrischer Energie**

Inhalt

Teil 1	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Grundlagen und Geltungsbereich	3
Art. 2	Begriffsbestimmungen	3
Art. 3	Entstehung des Rechtsverhältnisses	4
Art. 4	Beendigung des Rechtsverhältnisses	4
Teil 2	Netzanschluss und Netznutzung	5
Art. 5	Bewilligung des Netzanschlusses	5
Art. 6	Erstellung des Netzanschlusses, Anschlussleitung	6
Art. 7	Kosten der Erstellung des Netzanschlusses	8
Art. 8	Netznutzung	9
Art. 9	Schutz von Personen und Werkanlagen	9
Art. 10	Niederspannungsinstallationen	10
Teil 3	Messeinrichtungen und Messung (Verbrauch / Einspeisung)	10
Art. 11	Messeinrichtungen	10
Art. 12	Messung von Verbrauch und Einspeisung	11
Teil 4	Energielieferung und -durchleitung	11
Art. 13	Umfang der Energielieferung	11
Art. 14	Regelmässigkeit der Energielieferung / Einschränkungen	12
Art. 15	Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten	13
Teil 5	Tarife und Rechnungsstellung	14
Art. 16	Tarife	14
Art. 17	Rechnungsstellung und Zahlung	14
Teil 6	Datenschutz	15
Art. 18	Datenschutz	15
Teil 7	Schlussbestimmungen	16
Art. 19	Inkrafttreten	16

Die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche als auch auf das männliche Geschlecht.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie aus dem Verteilnetz der EW Lindau AG an die Endkunden (Endverbraucher) sowie für Eigentümer von elektrischen Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz der EW Lindau AG angeschlossen sind (Netzanschlussnehmer). Sie bilden zusammen mit dem Elektrizitätsreglement der Gemeinde Lindau, mit den besonderen Geschäftsbedingungen und mit den jeweils gültigen Tarifstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der EW Lindau AG und ihren Kunden.
- 1.2 In besonderen Fällen, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskunden, bei vorübergehender Energielieferung (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.), bei Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie, bei Energielieferungen an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen, usw. können fallweise besondere Lieferbedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Tarifstrukturen nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.
- 1.3 Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der für ihn zutreffenden Tarife. Im Übrigen können diese Unterlagen auf der Website der EW Lindau AG, www.ewlindau.ch, eingesehen bzw. heruntergeladen werden.
- 1.4 Soweit vorliegend nichts Abweichendes geregelt wird, gelten die einschlägigen Branchendokumente. Vorbehalten bleiben in jedem Fall die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen.

Art. 2 Begriffsbestimmungen

Als Kunden gelten:

- a) Bei Anschlüssen von elektrischen Installationen an das Verteilnetz:
Kunde ist grundsätzlich der Eigentümer der anzuschliessenden Sache; bei Baurechten oder Stockwerkeigentum: die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer; bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch: die Grundeigentümer.
- b) Bei Energielieferungen und Netznutzung:
 1. Kunden, welche Strom für den eigenen Verbrauch aus der Verteilnetzinfrastruktur der EW Lindau AG beziehen. Dies ist zunächst der Eigentümer. Bei Miet- oder Pachtverhältnissen sind es die Mieter bzw. die Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Niederspannungsinstallationen. Für Untermieter und Kurzzeitmieter behält sich die EW Lindau AG vor, eigene Messpunkte zu führen. Bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch gilt der Zusammenschluss als Kunde. Die Beteiligten eines Zusammenschlusses haben einen Ansprechpartner gegenüber der EW Lindau AG zu bestimmen; auf diesen ist der Messpunkt der EW Lindau AG registriert. In Liegenschaften mit häufigem Benutzerwechsel kann die EW Lindau AG den betreffenden Messpunkt auf den Liegenschaftseigentümer registrieren. Die einzelnen Messpunkte werden aber auch in solchen Fällen getrennt geführt und abgerechnet. In jedem Fall gilt der Eigentümer als Kunde, wenn kein Mieter oder Pächter

gemeldet ist. In Liegenschaften mit mehreren Benützern kann der Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift, usw.) separat gemessen werden und der Liegenschaftseigentümer gilt als Kunde.

2. Der Eigentümer oder Besitzer einer Energieerzeugungsanlage, die Strom in die Verteilnetzinfrastuktur der EW Lindau AG einspeist.

Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses

- 3.1 Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden entsteht mit dem Anschluss der Liegenschaft an das Verteilnetz der EW Lindau AG oder mit dem Energiebezug oder der Rücklieferung von elektrischer Energie.
- 3.2 Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Kunden, wie Bezahlung des Netzanschlussbeitrags, des Netzkostenbeitrags und dergleichen, erfüllt sind.
- 3.3 Ohne besondere Bewilligung der EW Lindau AG darf der Kunde nicht Energie an Dritte abgeben, ausgenommen an selbst genutzte Elektrofahrzeuge und an Beteiligte im Fall eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch. Dabei dürfen auf den Tarifen der EW Lindau AG keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern, usw.
- 3.4 Die EW Lindau AG kann bei der Anmeldung eines Energiebezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses

- 4.1 Das Rechtsverhältnis dauert bis zur ordentlichen Abmeldung.
- 4.2 Es kann vom Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens fünf Arbeitstagen, durch schriftliche oder elektronische, von der EW Lindau AG bestätigte Abmeldung, beendet werden. Der Kunde hat den Energieverbrauch zu bezahlen sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen.
- 4.3 Die Nichtbenützung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen gilt nicht als Abmeldung und bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.
- 4.4 Der EW Lindau AG ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes und mindestens fünf Arbeitstage im Voraus schriftlich Meldung zu erstatten:
 - a) vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Angabe des Käufers und dessen Adresse;
 - b) vom wegziehenden Mieter: der Wegzug aus gemieteten Räumen, mit Angabe der neuen Adresse. Auf Verlangen ist eine Kopie des vom Vermieter unterzeichneten Übergabeprotokolls einzureichen;
 - c) vom Vermieter: der Mieterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft; Auf Verlangen ist eine Kopie des vom Mieter unterzeichneten Übergabeprotokolls einzureichen;
 - d) vom Eigentümer einer verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.

- 4.5 Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft. Gleiches gilt für Umtriebe, die durch Nichtbeachtung der Vorgaben über die Meldung an die EW Lindau AG entstehen.
- 4.6 Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtung verlangen. Die Demontage sowie eine spätere Wiedermontage (enthaltend die Montage der Messeinrichtungen sowie die Aufwendungen für die Inbetriebnahme) gehen zu seinen Lasten.
- 4.7 Bei Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen behält sich die EW Lindau AG vor, auf Kosten des Kunden geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme zu verhindern.
- 4.8 Muss ein Netzanschluss demontiert werden, ist dies der EW Lindau AG 30 Tage im Voraus schriftlich zu melden.

Teil 2 Netzanschluss und Netznutzung

Art. 5 Bewilligung des Netzanschlusses

- 5.1 Die physikalische Anbindung von Verbrauchern und Elektrizitätserzeugern an die Verteilnetzinfrastuktur der EW Lindau AG (Netzanschluss) sowie die Änderung, die Erweiterung oder der Abbruch eines Netzanschlusses erfolgt auf Gesuch hin und nach entsprechender Bewilligung durch die EW Lindau AG. Dies betrifft namentlich:
 - a) den Neuanschluss einer Liegenschaft oder einer Baute;
 - b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses, inkl. der Änderung von Anschlüssen zwecks Zusammenschluss zum Eigenverbrauch;
 - c) den Anschluss von Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder Netzurückwirkungen verursachen können;
 - d) den Anschluss von elektrischen Energieerzeugungsanlagen;
 - e) Energiespeicher mit Anschluss an das Niederspannungsverteilstromnetz;
 - f) Ladestationen für Elektrofahrzeuge;
 - g) den Anschluss für den bloss vorübergehenden Energiebezug (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.).
- 5.2 Bewilligt werden Anschlüsse nach Massgabe des übergeordneten eidgenössischen und kantonalen Rechts. Der Anschluss von Installationen und Verbrauchern und Produzenten wird nur bewilligt, wenn:
 - a) diese den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Regionalen Werkvorschriften Zürich entsprechen;
 - b) diese im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Kunden sowie Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen.

- 5.3 Das Anschlussgesuch ist auf dem von der EW Lindau AG herausgegebenen Formular einzureichen. Es sind ihr alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsrechnung, allfällige kantonale Sonderbewilligungen und bei Raumheizungen sowie Ladestationen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Geräte.
- 5.4 Der Kunde oder sein Installateur bzw. Apparatelieferant hat sich rechtzeitig bei der EW Lindau AG über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Anlagen des Verteilnetzes, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Anlagen, usw.).
- 5.5 Die EW Lindau AG übernimmt keine Funktionsgarantie von Geräten. Dies gilt insbesondere, wenn sie durch eine Datenübertragung mit der definierten Trägerfrequenz auf der Niederspannungsleitung «Powerline» negativ beeinflusst werden.
- 5.6 Im Falle eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch melden die Grundeigentümer den Zusammenschluss nach den geltenden Vorgaben der Energiegesetzgebung bei der EW Lindau AG unter Angabe insbesondere nachstehender Informationen mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich an:
- a) die Bildung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch unter Angabe des Zeitpunkts, der einzelnen Grundeigentümer und der allenfalls teilnehmenden Mieter oder Pächter sowie der Vertreterin oder des Vertreters des Zusammenschlusses;
 - b) die Produktionsleistung bestehender oder bis zum Zusammenschluss realisierter Produktionsanlagen;
 - c) die Art und Weise der Messung des internen Verbrauchs;
 - d) die Art der Energielieferung, sofern ein Anspruch auf Grundversorgung im Sinne des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) besteht und von diesem Gebrauch gemacht wird;
 - e) den Einsatz eines Energiespeichers und dessen Verwendungsart.
- Der Vertreter des Zusammenschlusses bzw. die Grundeigentümer sowie allfällige Mieter und Pächter melden ihren Austritt oder die Auflösung eines Zusammenschlusses nach den geltenden Vorgaben der Energiegesetzgebung mindestens drei Monate im Voraus schriftlich bei der EW Lindau AG an.
- 5.7 Grundeigentümer bzw. Netzanschlussnehmer gewähren ihren Mietern bzw. Pächtern Zugang zum Verteilnetz ohne Kostenfolge für die EW Lindau AG; sie ermöglichen damit das Vertragsverhältnis mit der EW Lindau AG.

Art. 6 Erstellung des Netzanschlusses, Anschlussleitung

- 6.1 Bei Bauvorhaben in bisher unbebauten oder nicht erschlossenen Grundstücken kann die EW Lindau AG in der Planungsphase vor Eingabe des Anschlussgesuches die Vorlage eines Situationsplanes über die beabsichtigte Überbauung verlangen. Die EW Lindau AG ist zudem berechtigt, die Art der Planunterlagen festzulegen, welche vom Bauherrn einzureichen sind, soweit solche im Rahmen der Erschliessungsplanung erforderlich sind. Das Erstellen der Anschlussleitung ab Netzanschlusspunkt im bestehenden Verteilnetz bis zur Grenzstelle erfolgt durch die EW Lindau AG oder deren Beauftragte.
- 6.2 Die EW Lindau AG bestimmt im Rahmen des übergeordneten Rechts die Art der Ausführung, die Leitungsführung und den Kabelquerschnitt nach Massgabe der vom Kunden ge-

wünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers und der Messgeräte. Dabei nimmt die EW Lindau AG nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interesse Rücksicht.

- 6.3 Die EW Lindau AG entscheidet, auf welcher Netzebene ein Anschluss erfolgt. Endverbraucher mit einer bezugsberechtigten Leistung über 800 kW pro Verbrauchsstätte können an der Netzebene 5b (Mittelspannungsnetz) angeschlossen werden. Der Zusammenzug (Bündelung) mehrerer Endverbraucher zum Erreichen der Mindestleistung von 800 kW ist nicht zulässig.

Je nach den vorhandenen und zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten und technischen Rahmenbedingungen sind ausserhalb der Bauzone Anschlüsse an die Netzebene 5b schon bei kleineren Leistungen möglich. Der Anschluss an die Netzebene 5b setzt eine betriebseigene Transformatorenstation voraus. Deren Bau, Betrieb und Unterhalt sind Sache des Kunden.

- 6.4 Die Eigentumsgrenze des Netzanschlusses zwischen dem Verteilnetz der EW Lindau AG und den Anlagen des Netzanschlussnehmers ist die Grenzstelle. Die Eigentumsgrenze ist auch massgebend für die Zuständigkeit von Kontrollen, Instandhaltung und Haftung.

- 6.5 Als Grenzstelle zwischen Netz und Hausinstallation in der Netzebene 7 (Niederspannungsnetz) gelten die netzseitigen Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers. Diese sind im Eigentum des Netzanschlussnehmers. (Anhang 2)

Als Grenzstelle zwischen Netz und Installation des Netzanschlussnehmers in der Netzebene 5b (Mittelspannungsnetz) ist die Netzanschlussstelle (Anhang 3). Die Eigentums- und Unterhaltsgrenze in der Transformatorenstation ist der Übergabeschalter.

- 6.6 Die Eigentumsgrenze für die baulichen Voraussetzungen (z.B. Tiefbau, Kabelschutz und Hauseinführung) bildet innerhalb der Bauzone die Parzellengrenze, ausserhalb der Bauzone die Netzanschlussstelle. Die Netzanschlussstelle ist der Ort, an dem der Anschluss an das Netz der EW Lindau AG erfolgt. Beim Anschluss weiterer Liegenschaften über eine gemeinsame Anschlussleitung verschiebt sich die Eigentumsgrenze für die baulichen Voraussetzungen an die neue Netzanschlussstelle (Anhang 1).

- 6.7 Die EW Lindau AG erstellt für eine Liegenschaft, für eine zusammenhängende Baute oder einen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch in der Regel nur einen Anschluss. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

- 6.8 Die EW Lindau AG ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen sowie an einer Zuleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Kunden anzuschliessen. Die EW Lindau AG ist berechtigt, die für Zuleitungen und Anschlüsse erforderlichen Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.

- 6.9 Wird die Erstellung von Anlagen für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so sind die Kunden und Grundeigentümer verpflichtet, der EW Lindau AG in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen.

- 6.10 Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen der EW Lindau AG kostenlos in ihrer Parzelle das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung. Sie erteilen, das Durchleitungsrecht entschädigungslos auch für solche Leitungen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Ebenso erteilen sie der EW Lindau AG kostenlos ein Baurecht bzw. Einbaurecht (Raumbenützungsrecht) für allenfalls notwendige Transformatorenstationen und Verteilkabinen. Sie ermächtigen die EW Lindau AG, diese Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen. Für die Bedienung der Anlage ist der Zutritt für das Personal der EW Lindau AG jederzeit zu gewährleisten.

- 6.11 Die Anlagen der EW Lindau AG müssen in Gebäuden dauernd für Unterhalt- und Sanierungsarbeiten zugänglich sein. Nachträgliche Verschalungen (z.B. Holz, Gips, usw.) werden auf Kosten des Eigentümers entfernt. Die Kosten für die Wiederherstellung sind durch den Eigentümer zu tragen.
- 6.12 Den Aufstellungsort der Transformatorenstation oder der Verteilkabine legen die EW Lindau AG und der Kunde gemeinsam fest.

Art. 7 Kosten der Erstellung des Netzanschlusses

7.1 Netzkostenbeitrag:

Für das vorgelagerte Netz (Grob- und Feinerschliessung) hat der Netzanschlussnehmer einen einmaligen Netzkostenbeitrag zu leisten, ungeachtet ob für den jeweiligen Anschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht. Wird die vereinbarte Leistung überschritten, stellen die EW Lindau AG eine Nachforderung.

Der Netzkostenbeitrag für Netzanschlussnehmer auf Netzebene 7 errechnet sich aus der bezugsberechtigten Grösse der Hausanschlussssicherung in Ampere multipliziert mit dem Netzkostenbeitrag von CHF 50.- (exkl. MwSt). pro Ampere. Die verrechnete Mindestgrösse der Hausanschlussssicherung beträgt 63 Ampere.

Der Netzkostenbeitrag für Netzanschlussnehmer auf Netzebene 5b errechnet sich aus der bezugsberechtigten Leistung in kW multipliziert mit dem Netzkostenbeitrag von CHF 105.- (exkl. MwSt) pro kW.

7.2 Netzanschlussbeitrag:

Innerhalb der Bauzone: Zum Netzanschlussbeitrag gehören die Aufwendungen für die Erstellung der Anschlussleitung im eigenen Grundstück sowie die dazugehörigen Anschlusselemente auf der Seite des Netzanschlussnehmers. Die baulichen Voraussetzungen sind nicht Bestandteil des Netzanschlussbeitrages und sind innerhalb des Grundstücks durch den Netzanschlussnehmer bereitzustellen (Anhang 1, 2).

Ausserhalb der Bauzone: Zum Netzanschlussbeitrag gehören die Aufwendungen für die Erstellung der Anschlussleitung ab Netzanschlussstelle sowie die dazugehörigen Anschlusselemente auf der Seite des Netzanschlussnehmers. Die baulichen Voraussetzungen sind nicht Bestandteil des Netzanschlussbeitrages und sind ab der Netzanschlussstelle durch den Netzanschlussnehmer bereitzustellen (Anhang 1, 2).

Die Kosten für die Lieferung der Kabel, Rohre und des Hausanschlussssicherungskasten, werden dem Netzanschlussnehmer verrechnet.

- 7.3 Bei der Verstärkung von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Neuerstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen.
- 7.4 Verursacht der Kunde bzw. der Hauseigentümer infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so fallen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten. Die Kapitalkosten der nicht mehr oder nur noch teilweise genutzten Anlagen sind anteilmässig abzugelten.
- 7.5 Der Anschlussnehmer hat darauf zu achten, dass über dem Leitungstrasse nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmbekken und dergleichen erstellt oder Bäume und Sträucher gepflanzt werden.

- 7.6 Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse (Baustellen, Schausteller, Festbetriebe, usw.) sowie für Notanschlüsse gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.
- 7.7 Beim Wiederaufbau eines Gebäudes oder bei der Wiederinbetriebnahme eines Netzanschlusses wird der einmalig bezahlte Netzkostenbeitrag berücksichtigt, sofern der Anschluss (resp. die Wiederinbetriebnahme) ab dem gleichen Netzanschlusspunkt erfolgen kann.

Art. 8 Netznutzung

- 8.1 Die Netznutzung erstreckt sich bis zur Grenzstelle.
- 8.2 Die EW Lindau AG stellt das Verteilnetz für die Durchleitung von resp. die Belieferung mit elektrischer Energie innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannungen und Frequenzen zur Verfügung.
- 8.3 Der Kunde hat seine Anlagen so auszulegen und zu betreiben, dass sich keine unzulässigen Netzurückwirkungen ergeben. Bei unzulässigen Netzurückwirkungen kann die EW Lindau AG zulasten des Verursachers technische Massnahmen vorschreiben, die zur Behebung der Auswirkungen notwendig sind, oder die Netznutzung verweigern. Für die Beurteilung, ob eine Netzurückwirkung zulässig ist, gelten die jeweils anwendbaren technischen Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände.
- 8.4 Wenn es für den sicheren Netzbetrieb notwendig ist, kann die EW Lindau AG als Voraussetzung für den Netzanschluss oder die Weiterführung der Netznutzung auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen vorgeben, namentlich:
- a) für die Beanspruchung des Netzes durch elektrische Raumheizungen, andere spezielle Wärmeanwendungen, Ladeinfrastrukturen für Elektrofahrzeuge und Energiespeicher;
 - b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor $\cos \phi$ nicht eingehalten wird;
 - c) für elektrische Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der EW Lindau AG oder deren Kunden stören;
 - d) für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (EEA).
- 8.5 Einzelheiten zu den technischen Anforderungen im Zusammenhang mit Netzanschluss und Netznutzung sind in der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV), den Regionalen Werkvorschriften Zürich und weiteren besonderen Bestimmungen der EW Lindau AG geregelt.
- 8.6 Das Verteilnetz darf ausschliesslich von der EW Lindau AG für die Übertragung von Daten benutzt werden. Die Mitbenutzung Dritter bedarf der Bewilligung durch die EW Lindau AG und ist entschädigungspflichtig.

Art. 9 Schutz von Personen und Werkanlagen

- 9.1 Wenn der Kunde bzw. Hauseigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen, usw.), so ist dies der EW Lindau AG rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Die EW Lindau AG legt in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.

- 9.2 Beabsichtigt der Kunde bzw. Hauseigentümer, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei der EW Lindau AG über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken die EW Lindau AG zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

Art. 10 Niederspannungsinstallationen

- 10.1 Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften, Verordnungen und Normen zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten.
- 10.2 Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sowie die Montage von Zählern sind vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallation bzw. vom beauftragten Installateur mit Installationsanzeige der EW Lindau AG zu melden.
- 10.3 Nach Abschluss der Installation ist bei der EW Lindau AG ein Sicherheitsnachweis einzureichen.

Teil 3 Messeinrichtungen und Messung (Verbrauch / Einspeisung)

Art. 11 Messeinrichtungen

- 11.1 Die für die Messung der transportierten Energie notwendigen Zähler und anderen Messeinrichtungen werden von der EW Lindau AG geliefert und montiert. Die Montage und Demontage der Messeinrichtungen, welche der Kunden verursacht, werden ihm gemäss dem Tarifblatt Arbeit der EW Lindau AG verrechnet. Die Messeinrichtungen sowie die dazugehörigen Datenverarbeitungssysteme bleiben im Eigentum der EW Lindau AG. Die EW Lindau AG ist für die Wartung, den Service und die Erneuerung dieser Geräte inkl. der Verbindungsanbindung zuständig. Die Wahl des Übertragungsmediums (Powerline, Mobile, Glasfaser, usw.) obliegt der EW Lindau AG. Jede Verbrauchsstätte verfügt über mindestens eine separate Messstelle. Eine Verbrauchsstätte ist eine Betriebsstätte eines Endverbrauchers oder Produzenten, die eine wirtschaftliche und örtliche Einheit bildet. Der Verbrauch jeder Verbrauchsstätte wird separat in Rechnung gestellt. Ausgenommen bleibt der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch. Der Verbrauch des Zusammenschlusses wird gesamthaft am Einspeisepunkt gemessen. Die Messung des internen Verbrauchs ist Sache des Zusammenschlusses.
- 11.2 Der Kunde erstellt auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen gemäss den Regionalen Werkvorschriften Zürich oder nach den Vorgaben der EW Lindau AG. Überdies stellt er der EW Lindau AG den für den Einbau der Zähler und anderen Messeinrichtungen erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen, usw., die zum Schutze der Zähler und anderen Messeinrichtungen notwendig sind, werden vom Kunden gemäss den Regionalen Werkvorschriften Zürich oder nach den Vorgaben der EW Lindau AG auf seine Kosten erstellt.
- 11.3 Werden Zähler oder andere Messeinrichtungen durch den Kunden beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der EW Lindau AG plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden. Wer unberechtigterweise Plomben an Messeinrichtungen beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die

Genauigkeit der Messeinrichtungen beeinflussen, haftet gegenüber der EW Lindau AG für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichnungen. Die EW Lindau AG behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

- 11.4 Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen festgestellt, so trägt die EW Lindau AG die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen. Messeinrichtungen, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtiggehend.
- 11.5 Die Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Messeinrichtungen der EW Lindau AG unverzüglich anzuzeigen.

Art. 12 Messung von Verbrauch und Einspeisung

- 12.1 Der Energieverbrauch sowie eine allfällige Energieeinspeisung der Kunden wird über Messeinrichtungen sowie dazugehörige Datenerfassungssysteme der EW Lindau AG grundsätzlich viertelstündlich erfasst. In besonderen Fällen, in welchen eine Messung technisch nicht verhältnismässig realisierbar ist, wird der Energieverbrauch pauschal festgelegt.
- 12.2 Für die Feststellung des Energieverbrauches sowie einer allfälligen Einspeisung ins Netz sind die Angaben der Messeinrichtungen massgebend. Das Aus- oder Ablesen der Messeinrichtungen und deren Wartung erfolgen durch die EW Lindau AG oder deren Beauftragte. Die EW Lindau AG kann die Kunden ersuchen, die Zählerstände der EW Lindau AG zu melden.
- 12.3 Für Energieerzeugungsanlagen wird in jedem Fall eine eigene Produktionsmessung vorgenommen.
- 12.4 Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der notwendigen Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der EW Lindau AG festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Inzwischen eingetretene Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 12.5 Kann die Fehlanzeige einer Messeinrichtung nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so muss die EW Lindau AG die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren, entsprechend anpassen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst. Ziffer 16.3 bleibt vorbehalten.
- 12.6 Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

Teil 4 Energielieferung und -durchleitung

Art. 13 Umfang der Energielieferung

- 13.1 Die EW Lindau AG liefert dem Kunden Energie im Rahmen der Vorgaben der Stromversorgungsgesetzgebung. Bezieht der Kunde seine Energie bei einem Drittlieferanten, so stellt

die EW Lindau AG die Durchleitung der Energie gemäss den Vorgaben des Stromversorgungsgesetzes (Strom VG) sicher.

- 13.2 Der Kunde sorgt mit einem rechtsgültigen Energielieferungsvertrag für die Deckung seines Bedarfs. Benutzt der Kunde das Verteilnetz der EW Lindau AG ohne dass seine Bedarfsdeckung durch Energielieferungsverträge gesichert ist, kommt automatisch ein Energielieferungsvertrag mit der EW Lindau AG zustande. Die EW Lindau AG kann sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Energielieferung dem Kunden in Rechnung stellen.
- 13.3 Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung (z.B. kantonale Verbote von Aussen- oder Schwimmbadheizungen) obliegt dem Kunden.
- 13.4 Die EW Lindau AG setzt für die Energielieferung die Energieart, Spannung, den Leistungsfaktor $\cos \phi$ sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Die Nennfrequenz beträgt 50 Hz. Kann der Leistungsfaktor nicht eingehalten werden, trifft der Kunde auf seine Kosten die notwendigen Massnahmen zur Absenkung auf den festgelegten Wert. Die Blindenergie (kVarh) ist kostenlos, solange das zulässige Verhältnis der Blindenergie zur gemessenen Wirkenergie (Leistungsfaktor $\cos \phi$) in der gleichen Messperiode nicht überschritten wird. Jede darüber hinaus bezogene Blindenergie (kVarh) wird in Rechnung gestellt. Der Tarif für die Blindenergie ist im jeweils gültigen Tarifblatt festgelegt. Die EW Lindau AG ist befugt, geeignete Messeinrichtungen zu installieren.

Art. 14 Regelmässigkeit der Energielieferung / Einschränkungen

- 14.1 Die EW Lindau AG liefert die Energie vorbehältlich der nachfolgenden Ausnahmen ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm SN/ EN 50160 «Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen».
- 14.2 Die EW Lindau AG hat das Recht, die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:
 - a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
 - b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall, Schneedruck, Erdbeben, Störungen und Überlastungen im Netz;
 - c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten oder bei unvorhergesehener Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten;
 - d) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
 - e) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
 - f) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
 - g) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

Die EW Lindau AG wird dabei wenn immer möglich auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht nehmen. Vorausssehbare Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus angezeigt.

- 14.3 Die EW Lindau AG kann mit der Steuerung von Lasten und Erzeugern einen sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzbetrieb gewährleisten. Die EW Lindau AG ist zur Abwendung einer unmittelbar erheblichen Gefährdung des sicheren Netzbetriebs berechtigt, den Energiebezug den in den Produktionsanlagen und Anlagen des Verteilnetzes herrschenden Belastungs- bzw. Kapazitätsverhältnissen anzupassen. Zu diesem Zweck muss der Kunde auf seine Kosten entsprechende Steuer- und Regelsysteme gemäss den **Vorgaben der** EW Lindau AG installieren lassen. Für weitergehende Steuerungen oder Sperrungen von Kundenanlagen schliesst die EW Lindau AG mit ihren Kunden Vereinbarungen mit entsprechenden Vergütungen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung ab. Anstelle von individuellen Vergütungen können auch entsprechende Wahltarifprodukte von der EW Lindau AG angeboten werden. Hierbei gilt die Bestellung des Wahlprodukts gemäss den entsprechenden Tarifbestimmungen durch den Kunden als Vereinbarung. Ein separater Vertrag ist nicht notwendig.
- 14.4 Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Lieferunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.
- 14.5 Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:
- a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz;
 - b) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgabe sowie aus der Einstellung der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen sind.

Art. 15 Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten

- 15.1 Die EW Lindau AG ist berechtigt, nach vorgängiger schriftlicher Androhung die Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde in schwerwiegender Weise gegen seine Pflichten verstösst, namentlich wenn er:
- a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
 - b) rechtswidrig Energie bezieht;
 - c) dem Beauftragten der EW Lindau AG den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht;
 - d) seinen Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit dem Energiebezug nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Rechnungen bezahlt werden;
 - e) in anderer schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstösst.

- 15.2 Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte der EW Lindau AG oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI) ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.
- 15.3 Die Einstellung der Energielieferung durch die EW Lindau AG befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der EW Lindau AG. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung durch die EW Lindau AG entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Teil 5 Tarife und Rechnungsstellung

Art. 16 Tarife

- 16.1 Die anwendbaren Tarife werden durch die EW Lindau AG unter Beachtung der Vorschriften der Stromversorgungsgesetzgebung festgelegt. Die Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge werden von der EW Lindau AG gemäss den Vorgaben des Elektrizitätsreglements der Gemeinde Lindau verrechnet.
- 16.2 Sie ergeben sich aus dem jeweils gültigen Tarifblatt der EW Lindau AG und gelten bis zur nächsten Anpassung. Die EW Lindau AG ist berechtigt, die Tarife den veränderten Bedingungen anzupassen. Dies gilt auch bei Abgaben und Leistungen an die öffentliche Hand, welche von der EW Lindau AG auf die Kunden zu überwälzen sind. Die Kunden werden gemäss den gesetzlichen Vorhaben rechtzeitig im Voraus über bevorstehende Tarifanpassungen orientiert.
- 16.3 Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Die EW Lindau AG behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

Art. 17 Rechnungstellung und Zahlung

- 17.1 Die Rechnungstellung für Energielieferung und Netznutzung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, von der EW Lindau AG festgelegten Zeitabständen. Die EW Lindau AG kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen. Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann die EW Lindau AG vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen. Prepaymentzähler können von der EW Lindau AG installiert und so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen aus Energielieferungen der EW Lindau AG übrigbleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Prepaymentzähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.
- 17.2 Die Rechnungen werden vom Kunden innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne jeglichen Abzug beglichen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der EW Lindau AG zulässig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen, usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

- 17.3 Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine erste Mahnung an den Kunden mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen. Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine zweite Mahnung mit einer letzten Zahlungsfrist von 5 Tagen und dem Hinweis der Unterbrechung der Energielieferung bei erneutem Ausbleiben der Zahlung.
- 17.4 Sämtliche Eigentümer des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch haften für die Ausstände solidarisch.
- 17.4 Die Mahngebühren werden wie folgt festgelegt: Bei der ersten Zahlungserinnerung oder Mahnung werden keine Gebühren erhoben. Für jede allfällige weitere Mahnung beträgt die Mahngebühr CHF 40.00 plus MwSt. Allfällige Inkasso- und Betreuungskosten gehen zu Lasten des Kunden.
- 17.6 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer während fünf Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.
- 17.7 Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern. Beanstandungen sind 20 Tage nach Rechnungsstellung schriftlich anzubringen.
- 17.8 Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen.

Teil 6 Datenschutz

Art. 18 Datenschutz

- 18.1 Die EW Lindau AG wird die im Zusammenhang mit der Abwicklung der Vertragsbeziehungen mit ihren Kunden erhobenen oder zugänglich gemachten Daten (z.B. Adressdaten, Rechnungsdaten, Messdaten, usw.) zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Abwicklung der Vertragsbeziehung notwendig ist und insbesondere zum Zweck der Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung, Berechnung der Netzauslastung, Netzplanung, Bereitstellung von Strom, Aufdeckung von Missbräuchen sowie der für die genannten Zwecke notwendigen Auswertungen erforderlich ist.
- 18.2 Die EW Lindau AG wird die erhobenen Daten an Dritte (z.B. Verteilnetzbetreiber, Energielieferanten, Inkassounternehmen, Unternehmen der Datenverarbeitung) in dem Umfang weitergeben, wie dies zur ordnungsgemässen, technischen und kommerziellen Abwicklung der Vertragsbeziehung erforderlich ist. Personenbezogene Daten dürfen nur im Rahmen des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) sowie unter Beachtung allfälliger kantonaler- und gemeinderechtlicher Bestimmungen für die Bearbeitung an Dritte weitergegeben werden (Outsourcing).
- 18.3 Die EW Lindau AG setzt intelligente Messsysteme ein. In Bezug auf die Datenbearbeitung gelten die Vorschriften des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) und die Ausführungsbestimmungen der Stromversorgungsverordnung (Strom VV).

Teil 7 Schlussbestimmungen

Art. 19 Inkrafttreten

- ^{19.1} Das Vertragsverhältnis zwischen der EW Lindau AG und ihren Kunden untersteht dem schweizerischen Recht. Gerichtsstand ist Pfäffikon. Allfällige Streitigkeiten sind durch die zuständigen staatlichen Instanzen zu beurteilen.
- ^{19.2} Der Verwaltungsrat der EW Lindau AG hat die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) per Beschluss am 19. Dezember 2019 genehmigt. Sie treten am 1. Januar 2020 in Kraft. Sie ersetzen das bisherige Reglement für die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie innerhalb der Gemeinde Lindau (Werkreglement) der Elektrizitätsversorgung Lindau vom 16. Juni 2008. Die EW Lindau AG ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unter Beachtung einer Frist von drei Monaten seit der Veröffentlichung im Internet zu ändern. Die Kunden werden darüber frühzeitig in geeigneter Weise orientiert.

Genehmigt durch den Verwaltungsrat der EW Lindau AG.

Lindau, 20. Dezember 2019

Hanspeter Frey
Verwaltungsratspräsident

Andi Tobler
Geschäftsführer

Anhänge:

1. Eigentum und Kostenfolge innerhalb und ausserhalb der Bauzone NE7
2. Abgrenzungen Netzanschluss und bauliche Voraussetzungen
3. Eigentum und Kostenfolge innerhalb und ausserhalb der Bauzone NE5b